

Mindestanforderungen an Elektrizitäts-Messeinrichtungen

Gemäß § 21b EnWG werden nachfolgend die Mindestanforderungen an Messeinrichtungen der Stadtwerke Wolfhagen GmbH (nachfolgend SWW genannt) als Netzbetreiber festgelegt.

Grundlage der Anforderungen ist die VDN-Richtlinie „Metering Code 2006“.

1. Grundsätzliche Anforderungen

- 1.1 Die Zählerplätze sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere der TAB 2007 für das Land Hessen auszuführen. Die Anmeldung und Inbetriebsetzung von Kundenanlagen darf nur durch zugelassene Installateurunternehmen mit den entsprechenden Formularen erfolgen. Die Inbetriebnahme ist mit mindestens 5 Werktagen Vorlauf anzumelden, da dabei grundsätzlich ein Mitarbeiter von SWW anwesend sein muss (Abnahme).
- 1.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung und nicht durchführbare Inbetriebnahmen sowie weitere Aufwendungen sind gemäß unserer „Ergänzenden Bedingungen“ zur NAV zu tragen.
- 1.3 Die Messgeräte haben dem „Gesetz über das Mess- und Eichwesen“ sowie der „Eichordnung“ zu entsprechen.
- 1.4 Alle Daten sind vertraulich zu behandeln und die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
- 1.5 Bei Eigenerzeugungsanlagen und bei der Errichtung von Mittelspannungsstationen sind weiterhin die entsprechenden VDEW-Richtlinien zu beachten.

2. Technische Anforderungen

- 2.1 Der Messstellenbetreiber ist für die Einhaltung der Eichgültigkeitsdauer verantwortlich.
- 2.2 Bei der Zusammenschaltung von Messsystemen mit Wandlern, Zählern und Zusatzeinrichtungen müssen alle eichrechtlich betroffenen Verbindungen und Anlagenteile durch Plomben und Siegel gegen Verfälschungen oder Verfälschungsversuche gesichert werden, so dass Manipulationen erkennbar sind.
- 2.3 Sämtliche Änderungen technischer und organisatorischer Art im Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind unverzüglich SWW als verantwortlichen Netzbetreiber zu melden.
- 2.4 Die Vergabe der Zählpunktbezeichnung erfolgt ausschließlich durch SWW (Netzbetreiber).
- 2.5 Gemäß § 18 StromNZV i. V. m. § 12 StromNZV sind alle Messstellen mit einer Jahresentnahmemenge größer 100.000 kWh mit einer registrierenden Leistungsmessung (Zeitintervall 15 min) auszurüsten. Diese müssen dem zum Einbauzeitpunkt gültigem VDEW-Lastenheft entsprechen.

- 2.6 Für die Zählerfernauslesung stellt der Anschlussnutzer dauerhaft und kostenfrei einen analogen, durchwahlfreien und datenfähigen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Fernauslesung durch SWW per GSM-Modem erfolgen, falls das entsprechende Netz vor Ort verfügbar ist. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnutzer.
- 2.7 Der Messstellenbetreiber hat vor Einbau der Messeinrichtungen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und eine Konformitätserklärung abzugeben. Dazu zählen insbesondere Prüfzeugnisse, eichrechtliche Unterlagen und Herstellerdokumentationen, Gerätedaten, Ein- und Ausbauzählerstände mit OBIS-Kennzahl, Wandlerdaten und Bedienungsanleitungen.
- 2.8 An die Messgenauigkeit werden folgende Mindestanforderungen gestellt:
- Stromwandler in der 400V- und in der 20 kV-Ebene: Klasse 0,5 S
 - Spannungswandler 20 kV auf 100 V: Klasse 0,5
 - Zähler für Wirkenergie im Niederspannungsnetz und alle Blindenergiezähler haben mindestens die Genauigkeitsklasse 2
 - Lastgangwirkenergiezähler aller Spannungsebenen: Genauigkeitsklasse 1
- 2.9 Bei der Installation von Messwandlern ist das Einspeise- bzw. Entnahmeverhalten des Anschlussnutzers zu beachten. Das Wandlerverhältnis der Stromwandler ist mit SWW abzustimmen.
- 2.10 Bei Netzanschlüssen mit Photovoltaikanlagen können, je nach örtlicher Möglichkeit, getrennte Drehstromzähler (jeweils mit Rücklaufsperr) für Bezug und Einspeisung oder aber ein Zweirichtungszähler verwendet werden. Die technischen Mindestanforderungen sind entsprechend zu beachten.

3. Energiedatenmanagementsystem (EDM)

- 3.1 Zur Datenfernübertragung eingesetzte Kommunikationseinrichtungen müssen zum EDM von SWW kompatibel sein und sind vorher abzustimmen. Eventuell notwendiger Anpassungsaufwand durch Parametrierung, Schnittstellenangleichung o. ä. ist durch den Anschlussnutzer bzw. Messstellenbetreiber zu tragen.
- 3.2 Der Datenzugriff ist durch Passwort zu schützen. Die Fernauslesung erfolgt nur durch SWW in der Rolle als Netzbetreiber.